Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan T 49, Bl. 1, 2. Änderung

1. Art der baulichen Nutzung

   GE = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

   Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste zum Runderlaß des MURL vom 21.03.90, geändert durch RdErl. vom 22.09.1994 - V -, MBl.NW 1994, Nr.72, S.1338, sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad.

2. Bauweise

   a = abweichende Bauweise

   Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO ohne Längenbeschränkung.

3. Hinweise

   Alle Eintragungen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur Hinweise.